

Amtsblatt

ausgegeben A
mit 27 Wochl. Ausgaben.

der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 29

Ausgegeben Liegnitz, den 18. Juli

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummern 26, 27 und 28 Teil I und 17 Teil II des Reichsgefesblatts. Nr. 426. — Inhaltsangabe der Nummer 27 der Preussischen Gesehsammlung. Nr. 427. — Beteiligung der Spartassen an der kommunalen Selbsthilfeaktion und Anlegungsgeseh. Nr. 428. — Polizeiverordnung über die Einstellung von Kraftfahrzeugen. Nr. 429. — Sähsungsänderung der Wassergenossenschaft Bellmannsdorf-Berna im Kreise Lauban. Nr. 430. — Sähsung der Wasserleitungsogenossenschaft Edersdorf in Edersdorf, Kreis Sagan. Nr. 431. — Abstimmung zum Volksentscheid „Landtagsauflösung“. Nr. 432. — Sonntagruhe im Mädchenhandel. Nr. 433. — Bezirksveränderung im Kreise Löwenberg. Nr. 434. — Bezirksveränderung im Kreise Lügen. Nr. 435. — Einziehung des Kirchsteiges von Herwigsdorf nach Freystadt Niederschl. Nr. 436. — Einziehung eines öffentlichen Weges in Freystadt Niederschl. Nr. 437. — Verlegung eines öffentlichen Fahrweges. Nr. 438. — Wegeeinziehung im Amtsbezirk Ullersdorf-Zibitz. Nr. 439. — Personalnachrichten. Nr. 440. — Sonderbeilage, enthaltend die Jahresrechnung der Niederschlesischen Provinzial-Feuerlozietät für das Jahr 1930. Nr. 441.

Inhalt des Reichsgefesblatts.

426. Die Nummern 26, 27 und 28 Teil I und 17 Teil II des Reichsgefesblattes enthalten:

die Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie, vom 8. Juli 1931.

die Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie, vom 8. Juli 1931.

die zweite Durchführungsverordnung zum Geseh über Hilfsmaßnahmen für die notleidenden Gebiete des Ostens (Osthilfegeseh), vom 29. Juni 1931,

die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Maisgesehes, vom 6. Juli 1931,

die Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichsilbermünzen im Nennbetrage von 3 Reichsmark, vom 2. Juli 1931,

die Bekanntmachung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr, vom 3. Juli 1931.

die Verordnung über die Besetzung der Kaufahrtschiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (Schiffsbesetzungsordnung), vom 29. Juni 1931,

die Bekanntmachung über die Kündigung des Madrid'er Abkommens, betreffend die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken durch Cuba, vom 26. Juni 1931,

die Bekanntmachung über die Weltpostvereinsverträge, vom 29. Juni 1931,

die Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 30. Juni 1931,

die Bekanntmachung über das Infrastruktretren des internationalen Übereinkommens für Litauen und Norwegen, vom 2. Juli 1931,

die Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 3. Juli 1931,

die Bekanntmachung über das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels, vom 4. Juli 1931.

Inhalt der Preussischen Gesehsammlung.

427. Die Nummer 27 der Preussischen Gesehsammlung enthält unter:

Nr. 16 323 das Pfarrbesetzungs-geseh vom 5. Juli 1931.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

428. Zur weiteren Förderung der alsbaldigen Konsolidierung der kurzfristigen Schulden der Gemeinden hat sich der Herr Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister damit einverstanden erklärt, daß die nach meiner Bekanntmachung vom 30. Dezember 1929 (Regierungsamtsblatt Breslau 1930 Seite 12, Liegnitz 1930 S. 4) zugelassenen und nach meinen Bekanntmachungen vom 4. Juli, 27. August und 30. Dezember 1930 verlängerten Milderungen des Anlegungsgesehes vom 23. Dezember 1912 unter den in meiner ersten Bekanntmachung genannten Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 1931 verlängert werden.

Der Herr Minister des Innern macht jedoch nochmals darauf aufmerksam, daß die verbleibende Anlegungspflichtung der sich an der Selbsthilfeaktion beteiligenden Spartassen ausschließlich in preussischen Staatspapieren, und zwar in erster Linie in preussischen Schatzanweisungen mit mehrjähriger Lauf-

zeit oder in langfristigen preußischen Staatschuldverschreibungen zu erfüllen ist.

Breslau, den 8. Juli 1931.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

429. Polizeiverordnung über die Einstellung von Kraftfahrzeugen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (Gef. S. S. 265), der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (Gef. S. S. 195), des Artikels 4 § 1 Ziffer 2 und 3 des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Gef. S. S. 23) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 1924 (RGBl. I. S. 44) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Siegnitz mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

A. Allgemeines.

§ 1. Anwendungsbereich.

Diese Polizeiverordnung gilt für alle Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, nicht aber in Ausstellungs- oder Lagerräumen für solche, deren Betriebsstoffbehälter ungefüllt sind.

Die allgemeinen Bauordnungsvorschriften behalten, soweit diese Polizeiverordnung nicht anders bestimmt, ihre Gültigkeit.

§ 2. Begriffsbestimmungen.

1. Einstellräume sind Räume, wo ständig oder vorübergehend Kraftfahrzeuge untergebracht werden sollen, auch die überbedekten Zu- und Abfahrten.

2. Anlagen sind die Einstellräume (Ziff. 1) und etwa dazu gehörende Werkstätten, Waschräume, sonstige Nebenräume und Hofplätze.

§ 3. Genehmigungspflicht.

Wer Einstellräume oder Anlagen (§ 2) errichten, verändern oder Räume dazu benutzen will, bedarf der Baugenehmigung der Baupolizeibehörde (vergl. jedoch § 4 letzter Satz).

§ 4. Vorübergehende Einstellung.

Räume, die den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung nicht entsprechen, dürfen zur regelmäßigen Einstellung von Kraftfahrzeugen nicht benutzt werden und zur vorübergehenden nur dann, wenn die Räume keine brennbaren Stoffe enthalten und nicht den einzigen Zugang zu Räumen bilden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das Füllen oder Entleeren der Treibstoffbehälter, das Ausproben und Waschen der Motoren und die Vornahme von Ausbesserungen ist in diesen Räumen verboten. Die vorübergehende Benutzung von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen bedarf, wenn sie überhaupt zulässig ist, keiner Genehmigung oder Anzeige.

§ 5. Rücksicht auf die Nachbarschaft.

Anlagen für mehr als 5 Kraftfahrzeuge sind nur zulässig, wenn die Anwohner gegen Abgabe, Gewerkschaften usw. ausreichend geschützt werden.

Sollen Anlagen in der Nähe von Kirchen, Schulen, anderen öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heilanstalten errichtet werden, so ist die Entscheidung der Behörde nach § 27 der Reichsgewerbeordnung darüber erforderlich, daß die Ausübung des Kraftfahrzeugbetriebes auf dem Grundstück gestattet ist.

Anlagen in den durch die Bauordnung nach Art. 4 § 1 Ziff. 3 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) ausgewiesenen Wohngebieten sind nur insoweit zulässig, als sie dem Bedürfnis der Bewohner des Wohngebietes dienen.

§ 6. Einstellräume in oder bei verkehrsreichen Gebäuden.

Die Errichtung von Einstellräumen in oder bei Theatern, Versammlungsgebäuden oder Warenhäusern kann verboten werden.

Wird sie zugelassen, so muß für ausreichenden Schutz der Besucher und Angestellten bei Feuergefahr gesorgt werden.

§ 7. Aufstellung auf unbebauten Flächen von Grundstücken.

Auf unbebauten Flächen von Grundstücken oder unter Schuttdächern dürfen Kraftfahrzeuge nur dann aufgestellt werden, wenn sie den Zugang zu den Gebäuden nicht erschweren und die Benutzung der Löschgeräte nicht behindern.

Die Baupolizeibehörde kann die Zahl der Fahrzeuge beschränken, ihren Mindestabstand von den Gebäuden bestimmen und andere Bedingungen stellen.

§ 8. Zu- und Abfahrt.

Die Ausfahrten sind baulich so einzurichten, daß die Führer der ausfahrenden Kraftfahrzeuge den Verkehr auf der Straße rechtzeitig übersehen können.

Für mehr als 20 Kraftfahrzeuge, die auf einem Grundstück ein- oder aufgestellt werden sollen, kann eine Zufahrt gefordert werden, die von den Zugängen zu den übrigen Baulichkeiten getrennt ist.

Bei Anlagen für mehr als 50 Kraftfahrzeuge können getrennte Zu- und Abfahrten gefordert werden.

§ 9. Verkehrspolizeiliche Rücksichten.

Die Verkehrspolizeibehörde darf im Benehmen mit der Baupolizeibehörde aus verkehrspolizeilichen Gründen besondere Bedingungen stellen und unter Umständen die Errichtung, Veränderung oder Benutzung der Anlage oder die Aufstellung nach § 7 untersagen.

B. Bauvorschriften.

§ 10. Wände.

Die Umfassungswände der Einstellräume müssen feuerbeständig*) sein. Sie dürfen keine Öffnungen nach anderen, nicht den Zwecken der Anlage dienenden Räumen haben.

§ 11. Fenster und Türen.

Für die Fenster und Türen jedes Einstellraumes, über denen sich Öffnungen von Aufenthaltsräumen

*) Wegen dem Begriffe feuerbeständig und feuerhemmend vgl. Kundenerlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 12. März 1925 — II 9. 161 —, Volkswohlfahrt S. 130 —.

oder Lagerräumen für brennbare Stoffe befinden, können 1 Meter unter die Decke reichende Schutzstreifen oder Feuerschürzen aus unverbrennbaren Baustoffen gefordert werden; bewegliche Feuerschürzen können zugelassen werden, wenn sie nach außen schlagen. Fenster unterhalb von Traufen weich gedeckter Gebäude sind feuerbeständig herzustellen. Über Türen unterhalb der Traufen weich gedeckter Gebäude sind feuerabweisende Schutzbächer anzubringen.

§ 12. Deden.

Anlagen, die unter benutzbaren Räumen liegen, müssen feuerbeständige Deden ohne Öffnungen haben. Dies kann auch von Anlagen, die von anliegenden Gebäuden ober der Nachbargrenze noch nicht 5 Meter entfernt sind, gefordert werden, bei umfangreichen Anlagen auch auf größere Entfernungen.

Auch die tragenden Teile der feuerbeständigen Deden (Unterzüge, Stützen) müssen feuerbeständig oder feuerbeständig umkleidet sein.

§ 13. Fußböden.

Die Fußböden der Einstellräume müssen undurchlässig und, wenn sich andere Räume darunter befinden, auch feuerbeständig sein.

§ 14. Entwässerung.

Die Ortspolizeibehörde kann fordern, daß aus Abwässern, die in die öffentlichen Entwässerungsleitungen gelangen können, vorher Betriebsstoffe abgeschieden werden.

§ 15. Rückzugsweg.

Je nach Größe und Anordnung der Einstellräume können Rückzugsweg für Personen gefordert werden.

§ 16. Werkstätten und andere Aufenthaltsräume.

Werkstätten und andere Aufenthaltsräume müssen mindestens einen gesicherten Ausgang ins Freie haben, sind feuerbeständig von den Einstellräumen zu trennen und dürfen mit ihnen nicht unmittelbar verbunden sein.

§ 17. Feuerlöscheinrichtungen.

In jeder Anlage ist geeignetes Löschgerät, und zwar bis zu 6 Kraftfahrzeugen je eins, an leicht zugänglicher Stelle bereitzuhalten.

Sind die Anlagen besonders groß oder Großgeräte vorhanden, so kann die Baupolizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen die Zahl der Löschgeräte herabsetzen.

Sie kann je nach Lage und Art der Anlage weitere Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung von Bränden anordnen und eine besondere Feuermeldeeinrichtung verlangen.

Alle Feuerlöscheinrichtungen müssen dauernd gebrauchsfähig sein.

§ 18. Größere Einstellräume.

Größere Einstellräume müssen durch Brandmauern in einzelne Abschnitte von höchstens 1000 Quadratmeter geteilt werden. Öffnungen in den Teilungswänden der Brandmauern müssen feuerbeständig verschließbar sein.

Von solchen Brandabschnitten kann die Baupolizeibehörde absehen, wenn durch besondere Sicher-

heitseinrichtungen, z. B. unbebaute Schutzstreifen, Sprinkleranlagen oder feuerbeständige Unterteilungen, die Feuergefahr gemindert wird.

Bei Anlagen in Kellern können nach den örtlichen Verhältnissen weitere Forderungen gestellt werden.

§ 19. Mehrgeschossige Anlagen.

Bei mehrgeschossigen Anlagen sind die Geschosse voneinander feuerbeständig abzutrennen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn andere genügende Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind.

§ 20. Kleinere Einstellräume.

Für Einstellräume bis zu 50 Quadratmeter, in besonderen Fällen bis zu 100 Quadratmeter Grundfläche kann die Baupolizeibehörde die nach den örtlichen Verhältnissen vertretbaren Erleichterungen von diesen Bauvorschriften zulassen.

C. Heizung, Entlüftung, Beleuchtung, elektrische Einrichtungen.

§ 21. Heizung.

Die Heizung der Einstellräume muß so beschaffen sein, daß sich die Dämpfe der Betriebsstoffe nicht daran entzünden können. Zulässig sind:

1. S a m e l h e i z u n g e n (Dampf-, Warmwasser- und Warmluftheizung), wenn die Feuerungsanlage in Räumen liegt, die mit Einstellräumen keinerlei Verbindung haben.

Bei Warmluftheizungen darf die Luft aus den Einstellräumen nur dann wieder entnommen werden, wenn sie nicht durch Kfen, sondern durch Warmwasser- oder Dampfheizkörper erwärmt wird. Die Luft darf aus dem Vorwärmeraum nur in die zu beheizenden Einstellräume gelangen können.

2. O f e n h e i z u n g , wenn die Heizöffnungen der Kfen in Räumen liegen, die mit den Einstellräumen in keinerlei Verbindung stehen.

Racheläßen oder gemauerte Kfen müssen fugendicht, ohne Durchsichten oder Nischen sein und dürfen an den Heizflächen innerhalb der Einstellräume keine Metallteile haben.

Kfen anderer Bauart müssen gegen die Einstellräume so dicht und feuerbeständig abgetrennt sein, daß die erwärmte Luft erst in einer Höhe von 1,5 Meter in die Einstellräume eintreten kann. Die Räume dürfen also nicht durch Umluft, sondern nur durch Frischluft aus Räumen erwärmt werden, wo keine entzündlichen Dämpfe auftreten können.

Schornsteinreinigungsöffnungen dürfen nicht innerhalb der Einstellräume liegen.

3. G a s h e i z u n g . Gasheizungskörper, Frischluft- und Abzugsleitung müssen in dem zu beheizenden Raum vollkommen gasdicht sein. Wenn für die Frischluft- und Abzugsleitungen Blechrohre ineinander gesteckt werden, so müssen sie verbleit und die Längsnähte gefalzt sein. Längsnähte und Querverbindungsstellen sind zu verlöten. Das Anzünden der Gasflamme darf nur außerhalb des zu beheizenden Raumes möglich sein. Die Mauerbüchse für die Zündöffnung der Gasrohre muß in einem Stück vom Heizkörper bis an die Außenseite der Wand des zu beheizenden Raumes durch-

geführt sein. Heizkörper und Frischluftzuleitungen müssen mindestens 1,5 Meter über dem Fußboden liegen. Hier von kann abgesehen werden, wenn die Heizflächentemperatur 200 Grad Celsius nicht übersteigen kann.

4. Elektrische Heizung. Elektrische Heizungsgeräte müssen in mindestens 1,5 Meter Höhe über dem Fußboden angebracht sein. Hier von kann abgesehen werden, wenn die Heizflächentemperatur 200 Grad Celsius nicht übersteigen kann.

Strahlungsöfen mit offenen Glühkörpern sind unzulässig.

5. Heizvorrichtungen anderer Art, wenn es die Baupolizeibehörde besonders genehmigt.

§ 22. Entlüftung.

Die Einstellräume müssen ausreichend entlüftet werden. Bei ungünstigen Verhältnissen, besonders für Keller kann die Baupolizeibehörde künstliche Entlüftung fordern.

Bei elektrisch angetriebenen Bodenentlüftern müssen funkenbildende Teile außerhalb der Einstellräume und der Entlüftungsschächte liegen oder schlagwetter-sicher gefasst sein.

Entlüftungsschächte müssen gegen andere Räume feuerbeständig abgeschlossen sein.

Schornsteine oder funkenführende Rohre und Ent-lüftungsschächte anderer Räume dürfen nicht zur Entlüftung benutzt werden.

§ 23. Beleuchtung.

Zur Beleuchtung sind nur elektrische Glühlampen in ortsfesten Beleuchtungskörpern oder in Handleuch-tern zulässig. Handleuchter müssen den Vorschriften der Anlage 1 entsprechen.

§ 24. Elektrische Einrichtungen.

Einstellräume gelten als feuergefährdete Betriebs-stätten. Alle elektrischen Einrichtungen müssen daher den Vorschriften der Anlage 2 entsprechen.

D. Betriebsvorschriften.

§ 25. Feuer.

Das Rauchen sowie die Benutzung von Feuer ist in den Einstellräumen und feuergefährdeten Neben-räumen verboten. Auf dieses Verbot ist durch augenfälligen dauerhaften Anschlag hinzuweisen*).

§ 26. Treibstoffe.

In den Einstellräumen und feuergefährdeten Ne-benräumen dürfen weder Treibstoffe noch leere Treib-stoffbehälter aufbewahrt werden. Ein zerknallfähiges Erbschgeschäß (Kanister) bis zu 15 Liter Fassungs-vermögen darf an jedem Fahrzeug angebracht wer-den.

§ 27. Zapfstellen.

Zapfstellen in Kellergeschossen und auf Rampen zu Kellern sind verboten. In den übrigen Stock-

werken kann sie die Baupolizeibehörde zulassen vor-behaltenlich geeigneter Sicherheitsmaßnahmen, wie z. B. selbsttätige Abstellvorrichtungen.

Fahrbare Zapfstellen dürfen innerhalb der An-lagen nicht verwendet werden.

§ 28. Undichte Treibstoffbehälter.

Undichte Treibstoffbehälter müssen erst völlig ent-leert werden, bevor die Kraftfahrzeuge in den Ein-stellräumen und feuergefährdeten Nebenräumen untergebracht werden.

§ 29. Puzwolle und andere brennbare Stoffe.

Gebrauchte Puzwolle und Puzklappen sind in dicht schließenden Blechgefäßen aufzubewahren.

Andere brennbare Stoffe dürfen in Einstellräumen und feuergefährdeten Nebenräumen nicht aufbewahrt werden.

§ 30. Karbid.

Karbid darf in dicht schließenden Gefäßen bis zu einer Menge von 10 Kilogramm in Einstellräumen aufbewahrt werden, wenn jede Einwirkung von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

§ 31. Verkehr innerhalb der Anlage.

Die Zu- und Abfahrten und alle Rückzugswegen müssen ständig freigehalten werden.

§ 32. Lärmverhütung.

In den offenen Teilen der Anlagen ist das Hupen, das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen der Motoren und das Verursachen sonstigen Lärms ver-boten.

§ 33. Giftschuß.

Das Ausproben und Laufenlassen der Motoren ist nur in Räumen zulässig, wo für ausreichende Entlüftung gesorgt ist. In jedem Einstellraum ist durch augenfälligen dauerhaften Anschlag auf die Vergiftungsgefahr hinzuweisen*).

§ 34. Akkumulatorenbatterien.

Akkumulatorenbatterien dürfen in Einstellräumen nicht aufgeladen werden.

E. Ausnahmen.

§ 35. Ausnahmen. Staatliche Einstellräume usw.

In besonderen Fällen kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, von den zwingenden Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 3 und des Abschnittes B jedoch nur der Regierungspräsident (Polizeipräsident in Berlin, Verbandspräsident in Essen).

Ausnahmen sind insbesondere für die im Eigen-tum des Reichs, der Länder, der Reichsbahn und der öffentlichen Feuerwehren stehenden Anlagen zu-lässig.

§ 36. Kraftträder.

Für einzelne Kraftträder gilt nur § 4 über vor-übergehende Einstellung.

*) Für den Anschlag wird nachstehender Wort-laut empfohlen:

„Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren! Vergiftungsgefahr!“

Anlage 1.
Anlage 2.

*) Für das Verbot wird nachstehender Wortlaut empfohlen:

Rauchen
und jeder Gebrauch von Feuer
polizeilich
verboten.

Im übrigen werden je 5 Krafträder als ein Kraftfahrzeug im Sinne dieser Verordnung angesehen.

§ 37. Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Schwermaschine.

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmaschine für Treibstoffe, die einen Flammpunkt über 55 Grad Celsius haben, fallen im allgemeinen nicht unter diese Verordnung, jedoch ist ihre Einstellung der Baupolizeibehörde anzuzeigen. Für Treibstoffe mit einem solchen Flammpunkt gelten nicht die Verbote und Beschränkungen der §§ 26 und 27.

Die Baupolizeibehörde kann die zur Abwendung von Gefahren und Belästigungen der Allgemeinheit, der Nachbarn und der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen fordern.

F. Strafbestimmungen.

§ 38. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung und die darin vorbehaltenen behördlichen Vorschriften oder Anordnungen werden, sofern nach anderen Bestimmungen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, im Falle der Uneinbringlichkeit mit entsprechender Haft bestraft.

§ 39. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft und spätestens nach 30 Jahren außer Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 29. Juni 1926 (Regierungsamtsblatt Seite 136) aufgehoben.

Liegnitz, den 8. Juli 1931. Der Regier.-Präsident.

Anlage 1 (zu § 23)

Handleuchter.

1. Körper und Griff der Handleuchter müssen aus Isolierstoff bestehen, der den im Betriebe auftretenden Beanspruchungen standhält. Metallene Griffauskleidungen sind verboten.

2. Handleuchter müssen so gebaut sein, daß die Anschlußstellen der Leitungen von Zug entlastet, die Leitungsumhüllung gegen Abstreifen und die Leitungsadern gegen Verdrehen gesichert sind.

3. Die Einführungsstellen für die Leitungen müssen derart ausgebildet sein, daß eine Beschädigung der biegsamen Leitungen auch bei rauher Behandlung nicht zu befürchten ist. Die Verwendung von Werkstoffschmüren sowie von Gummischlauchleitungen mittlerer Ausführung muß möglich sein.

4. Schaltfassungen in Handleuchtern sind verboten; jedoch sind Schalter bis höchstens 250 Volt und für mindestens 6 Ampère zulässig. Diese Schalter müssen Momentialschalter und so im Körper oder Griff eingebaut sein, daß sie mechanischen Beschädigungen entzogen bleiben. Ihr Betätigungsteil darf nicht Spannung führend sein.

5. Jeder Handleuchter muß je nach dem Verwendungszweck mit Schutzkorb oder -glas oder mit beiden Vorrichtungen versehen sein. Schutzgehäuse, Schutzkorb, Reflektor, Aufhängehaken, Tragbügel (und dergleichen) aus Metall müssen auf dem iso-

lierenden Körper befestigt sein. Schutzgehäuse, Schutzkorb und dergleichen müssen so am Körper befestigt sein, daß sie sich selbsttätig lösen.

6. Handleuchter müssen Einrichtungen haben, durch die das Eindringen von Feuchtigkeit an der Einführungsstelle der Leitungen sowie eine Verletzung der Leitungen verhindert ist.

Anlage 2 (zu § 24)

Elektrische Einrichtungen in feuergefährdeten Betriebsstätten.

1. Elektrische Maschinen, Transformatoren und Widerstandsgeräte, ferner Schalter, Sicherungen, Stedovorrichtungen und ähnliche Apparate, in denen betriebsmäßig Stromunterbrechung oder Erhöhung stattfindet, dürfen nur insoweit verwendet werden, als durch ihre Bauart oder durch andere geeignete Maßnahmen die entzündlichen Stoffe von den die Gefahr bringenden Teilen abgehalten werden.

a) Als geeignete Maßnahme gilt eine Ausführung, bei der das Eindringen von Fremdkörpern zu den blanken, Spannung führenden oder umlaufenden Teilen erschwert ist. Ein vollständiger Schutz gegen Staub, Feuchtigkeit oder Gasgehalt der Luft wird nicht vorgeschrieben, und es darf bei Motoren das Zutreten von Kühlluft aus dem umgebenden Raum nicht behindert werden. Bei Motoren mit Kurzschlußläufer genügt offene Ausführung. Bei Widerstandsgeräten, Schaltern, Sicherungen, Stedovorrichtungen und ähnlichen Apparaten sollen alle Teile ohne ausgesprochene Öffnungen vollständig abgedeckt sein.

b) In allen Fällen ist in Drehstromanlagen die Verwendung von Motoren mit Kurzschlußläufer zu empfehlen.

2. Blanke Leitungen sind nicht zulässig. Isolierte Leitungen müssen in Rohren oder als Bleitafel oder tafelhähnliche Leitungen verlegt werden.

a) Auf Schutz gegen mechanische Beschädigung soll besonders geachtet werden.

b) Glühlampen in der Nähe von entzündlichen Stoffen sollen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine Berührung der Lampen mit solchen Stoffen verhindern.

430. Änderungen

der Satzung der Wassergenossenschaft Bellmannsdorf-Verna Kr. Lauban.

§ 2 Absatz 1. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plan des Kreiswiesenbaumeisters Seegebarth vom 15. Mai 1922 und den Anschluß-Entwürfen 1-5 die Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen.

§ 13. Die Zahl der Klassen und ihr Verhältnis sowie die Zugehörigkeit der einzelnen Grundstücke zu den Klassen setzen zwei vom Vorstande zu wählende, der Genossenschaft nicht angehörende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers fest. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag; wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter.

Das Beitragskataster, in dem das Beitragsverhältnis für die Grundstücke mit Flächeninhalt und Borteilklassen zu belegen ist, wird vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung (oder im Amtszimmer) des Vorstehers ausgelegt. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekanntzumachen. Den an der Genossenschaft beteiligten Eigentümern von Bergwerken und gewerblichen Anlagen und Verbänden ist die Auslegung besonders mitzuteilen.

Gegen die im Beitragskataster enthaltenen Feststellungen können Einsprüche innerhalb von vier Wochen bei dem Genossenschaftsvorsteher angebracht werden. Aber sie entscheidet der Genossenschaftsvorstand und auf die Beschwerde, soweit nicht das Schiedsgericht angerufen wird (§ 25), die Aufsichtsbehörde.

Eine Nachprüfung des Katasters kann von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Aufstellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14. Der Vorstand zieht die Genossen auf Grund des Beitragskatasters zu den Zahlungen heran, mit denen sie zu den Lasten der Genossenschaft beitragen.

Er stellt die Beiträge in einer Beitragsliste zusammen, und erläßt auf Grund dieser Beitragsliste an die einzelnen Genossen schriftliche Aufforderungen zur Zahlung (Veranlagungsbescheide). Der Veranlagungsbescheid muß den zu zahlenden Beitrag, die zur Empfangnahme bestimmte Kasse, die Zahlungsfrist, die Größe der beitragspflichtigen Flächen erkennen lassen und eine im Sinne des Absatzes 3 dieses Paragraphen gehaltene Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Gegen den Veranlagungsbescheid steht den Genossen innerhalb von vier Wochen der Einspruch zu. Über den Einspruch beschließt der Vorstand. Der Beschluß des Genossenschaftsvorstandes über den Einspruch bedarf keiner förmlichen Zustellung zur Eröffnung der Klagefrist. Gegen diesen Beschluß kann innerhalb von zwei Wochen die gegen den Vorstand der Genossenschaft zu richtende Klage im Verwaltungsverfahren erhoben werden (§ 226 Abs. 2 W.G.), sofern nicht das Schiedsgericht (§ 25) angerufen wird. Zuständig ist der Bezirksauschuß.

§ 14 a. Der Vorstand ist befugt und auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, in dem Beitragskataster und in der Beitragsliste Änderungen vorzunehmen. Die in den §§ 13 bzw. 14 gegebenen Vorschriften über das Verfahren sind entsprechend anzuwenden, jedoch sind Änderungen, von denen nur einzelne Genossen betroffen werden (vgl. z. B. § 15), nicht öffentlich bekanntzumachen, sondern den beteiligten Genossen mitzuteilen.

Vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 276 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 — G.S. S. 53 — genehmigt.

Liegnitz, den 9. Juni 1931. Der Regier.-Präsident.

§ 1. Die Satzung der Wasserleitungsgenossenschaft Edersdorf, in Edersdorf, Kreis Sagan habe ich auf Grund des § 270 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. 4. 13 (G.S. S. 53) am 11. April 1931 genehmigt. Sie enthält u. a. folgende Festsetzungen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wasserleitungsgenossenschaft Edersdorf“ und hat ihren Sitz in Edersdorf, Kreis Sagan.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Regierungsbaumeisters Bühler in Sagan und der Wassergemeinschaft Edersdorf vom 23. Januar 1929/12. August 1930 die Versorgung von Grundstücken mit Trink- und Wirtschaftswasser und die Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7); die Wahl der außer dem Vorstande der Schankommission angehörenden Mitglieder (§ 22);

3. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftsrechner und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);

4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);

5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);

6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Absatz 1, 2, 3 des Wassergesetzes;

7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung und stellt zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach dem Teilnehmerverzeichnis des Entwurfs auf.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Edersdorf. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Sagan aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

Der Vorsteher hat neben anderen in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben:

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

Liegnitz, den 3. Juli 1931. Der Regier.-Präsident.

432. Die Abstimmung zum Volksentscheid „Landtagsauflösung“ findet am Sonntag, dem 9. August d. Js. statt. Die Stimmlisten und Stimmtarifen sind in der Zeit vom 24. Juli 1931 bis zum 3. August 1931 je einschließlich auszulegen. Liegnitz, den 14. Juli 1931. Der Regier.-Präsident.

433. Anordnung gemäß § 105 e der Gewerbeordnung über Sonntagsruhe im Milchhandel. Gemäß § 105 e der Gewerbeordnung und der Richtlinien des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. November 1924 — III 3453 — S. Min. Bl. S. 326 — wird hiermit unter Änderung meiner Anordnung vom 19. April 1920 — Amtsblatt Nr. 17 — folgendes angeordnet:

I. Offene Verkaufsstellen des Handels mit Milch dürfen an jedem Sonn- und Feiertag auf die Dauer von 3 Stunden für den Geschäftsverkehr geöffnet sein.

II. Innerhalb der Geschäftszeit ist die Beschäftigung von Angestellten, Lehrlingen und Arbeitern gestattet.

III. Die Verkaufsstellen werden von der Ortspolizeibehörde unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festgelegt. Sie dürfen höchstens in 2 Abschnitte zerlegt werden. Angestellten, Lehrlingen und Arbeitern, die länger als 2 Stunden beschäftigt werden, ist zum Ausgleich ein Nachmittag in der Woche frei zu geben.

IV. Das Wort „Milch“ wird in meiner Verordnung vom 19. April 1920 Ziffer II 1 b (Amtsblatt Nr. 17) gestrichen.

V. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Liegnitz, den 10. Juli 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

434. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1927 über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindefassungsrechts (Gesetzsammlung Seite 211) beschließt der Kreisaußschuß des Kreises Löwenberg in seiner heutigen Sitzung auf Antrag, sowie nach Anhörung der beteiligten Landgemeinden, daß die im Gemeindebezirk Nieder-Görtsjeffen Belegenen, der verw. Gutsbesitzer Marie Scholz geb. Dunkel und vier Miterben gehörigen Parzellen Kartenblatt 2

Parzelle Nr. 55 in Größe von . . .	2,92,60 ha,
und	2,01,20 ha,
Parzelle Nr. 56 in Größe von . . .	0,27,10 ha,
Parzelle Nr. 57 in Größe von . . .	1,19,20 ha,
Parzelle Nr. 58 in Größe von . . .	1,57,30 ha,
und	1,58,50 ha,

zusammen: 9,55,90 ha,

von dem Gemeindebezirk Nieder-Görtsjeffen abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Hartelangen-vorwerk vereinigt worden.

Löwenberg, den 28. Mai 1931.

Der Kreisaußschuß.

435. Der Bezirksauschuß zu Liegnitz hat in seiner Sitzung vom 13. März 1931 beschlossen:

Auf Grund des § 1 Absatz 1, Ziffer 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1927 G.S. S. 211 werden nachstehend aufgeführte Parzellen aus dem Stadtgemeindebezirk Kohenau in den Gutsbezirk Klein-Kohenau umgemeindet:

Parzellen 320/2, 299/3, 305/4, 315/5, 314/6, 338/10, 331/11, 334/11, 458,96, 454/106, 456/138, 302, 967/303, 626/308, 311, 312, 22, 23, 24, 25 und 26, in der Gesamtgröße von 10 ha 27 a 26 qm.

Lieben, den 11. Juli 1931.

Der Landrat.

436. Der sogenannte Kirchsteig von Herwigsdorf nach Freystadt soll, soweit er an den Grundstücken des Landwirts Ernst Gräß, des Fabrikbesizers Frith Sandberger und des Fleischermeisters Paul Thiel in Freystadt vorbeiführt, auf Antrag der Interessenten für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ergeht an alle Interessenten die Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung geltend zu machen.

Eine Zeichnung des fraglichen Begeteils liegt im Polizeibüro zur Einsichtnahme aus.

Freystadt NSchl., den 8. Juli 1931.

Die Polizei-Verwaltung.

437. Der Hotelbesitzer Adolf Scholz hat beantragt, den öffentlichen Weg, der durch sein Grundstück Lorenzstraße Nr. 25 von der Lorenzstraße nach der Schönbrunner Straße in Freystadt NSchl. führt, für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ergeht an alle Interessenten die Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung geltend zu machen.

Eine Zeichnung des fraglichen Begeteils liegt im Polizeibüro zur Einsichtnahme aus.

Freystadt NSchl., den 10. Juli 1931.

Die Polizei-Verwaltung.

438. Betr. Verlegung eines öffentlichen Fahrweges.

Auf die Bekanntmachung vom 6. Februar 1931 (Reg.-Amtsbl. 1931 S. 29 und Schönauer-Kreisblatt 1931 S. 24) sind Einsprüche nicht erhoben worden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird mit sofortiger Wirkung der alte Fahrweg vom Schloßportal bis nach Hohenliebenthal als eingezogen erklärt und der neue Fahrweg, welcher von der Dorfgenze Hohenliebenthal nach der Ziegelei

Lerchenberg geht und in die hiesige Vorwerkstraße ausläuft, dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Schönau (Raxbad), den 8. Juli 1931.
Die Polizeiverwaltung.

439. Der Gutsbesitzer Matthäus in Spiller (Sannvorwerk) beantragt, die im Eigentum des Provinzialverbandes von Niederschlesien stehende, mit der Flächenabschnittsnummer 285 des Kartenblattes 4 bezeichnete alte Chaussee nach Spiller, soweit diese auf Gemarkung Ullersdorf-Lbthl. belegen ist, als öffentlichen Fahrweg einzuziehen.

Auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung öffentlich bekannt gegeben, etwaige

Einsprüche binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher geltend zu machen.

Die Gemarkungskarte, in welcher der fragliche Weg verzeichnet ist, liegt bei mir während der Einspruchsfrist zur öffentlichen Einsicht aus.

Ullersdorf-Lbthl., den 14. Juli 1931.

Der Amtsvorsteher.

Personalmeldungen.

440. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu befehlen:

durch den Oberlandesgerichtspräsidenten:

1 Planstelle des mittl. Justizdienstes bei dem AG. in Breslau, 1 JWSt. b. AG. in Breslau.

441. Hierzu eine Sonderbeilage, enthaltend: Jahresrechnung der Niederschlesischen Provinzial-Feuer-
sozietät für das Jahr 1930.

Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 80 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Verantwortlich: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck von Oscar Heinze, Buchdruckerei u. Verlagsanstalt, Blegnis.

Zonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Gemäß § 19 der Satzung der Niederschlesischen Provinzial-Feuersozietät vom 1. Februar 1927 wird die Jahresrechnung für das Rechnungs-Kalender-Jahr 1930 nachstehend auszugsweise zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bilanz zum 31. Dezember 1930.

Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vieh- und Hagelversicherung.

A. Guthaben.		RM	RM	B. Schulden.		RM	RM
1.	Kassenbestand einschl. Postcheckguthaben		15 546,77	1.	Vertragsüberträge		448 893,14
2.	Guthaben			2.	Schadenreserve		93 158,25
	1. bei öffentlichen Kreditanstalten	1 421 985,82		3.	Verpflichtungen gegenüber den Rückversicherern, sowie sonstige Verbindlichkeiten		123 978,97
	2. bei Rückversicherern	89 396,30		4.	Technische Reserven u. Rücklagen		
	3. Sonstige Guthaben	36 044,06	1 547 426,18	1.	technische Reserve I.	1 235 000,—	
3.	Wertpapiere		2 229 799,87	2.	" " II.	400 000,—	
4.	Hypotheken und Grundschuldsforderungen		2 371 997,02	3.	Reserve für die gesetzliche Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung der Beamten	2 870 570,54	
5.	1. Darlehen an Gemeinden und andere öffentl. Körperschaften	1 398 647,99		4.	Rücklage für gemeinnützige Zwecke	1 000 000,—	
	2. desgl. für gemeinnützige Zwecke	276 780,04	1 675 428,03	5.	Sonstige Schulden und zwar 1931 anzurechnende Beitragsrückgewähr für Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung	110 386,12	5 615 954,70
6.	Grundbesitz		1,—		Garantieverpflichtung gegenüber dem Öffentlich-rechtlichen Hagelversicherungsverband in Deutschland	365 781,17 RM	
7.	Inventar		1,—				
8.	Rückständige Zinsen		22 624,66				785 553,70
9.	Rückstände bei den Versicherungsnehmern		49 716,23				
	Garantieverpflichtung gegenüber dem Öffentlich-rechtlichen Hagelversicherungsverband in Deutschland	365 781,17 RM					
	Summe		7 912 540,76		Summe		7 912 540,76

Die Gesamtversicherungssumme betrug am 31. Dezember 1930: 7 113 397 443 RM.

Gemeinnützige Ausgaben.

1. Beihilfen zur Unterstützung und Förderung des Feuerlöschwesens	= 251 542,58 RM
2. Beihilfen zur Umdeckung weicher Bedachung in Hardbächer	= 34 525,51 "
3. Prämien für wirksame Löschiße	= 6 925,57 "
4. Prämien für Ermittlung von Brandursachen	= 5 900,— "
5. Kosten für Brandursachenermittlung	= 42 195,88 "
6. Beitrag zur Unfallversicherungskasse der Feuerwehren Niederschlesiens	= 25 610,— "
7. Zinsenausfall durch die ermäßigten Zinssätze für Feuerlöschdarlehen	= 8 549,16 "

zusammen 379 248,70 RM

